



Die Kriminalpolizei kann die Durchsuchung eines Kraftfahrzeugs bei Vorliegen eines Durchsuchungsgrunds und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbstständig vornehmen.

Ausgewählte Befugnisse

Serie StPO-Reform (4. Teil): Die Bestimmungen über die Durchsuchung von Orten und Gegenständen und über die Sicherstellung.

Durchsuchung von Orten und Gegenständen

Die Bestimmungen der StPO 1975 über die Hausdurchsuchung (§§ 139 ff StPO 1975) konnten nur einen kleinen Teil jenes Spektrums von Befugnissen abdecken, die für die Durchsuchung von unterschiedlichen Orten benötigt worden wären. Völlig unregelt war das Durchsuchen von Fahrzeugen, sofern diese nicht auch Wohnzwecken dienten. Dessen ungeachtet hat sich die Praxis entwickelt, für das Öffnen und Durchsuchen eines Fahrzeugs einen Hausdurchsuchungsbefehl zu beantragen.

In manchen Fällen wird in § 39 SPG eine taugliche Rechtsgrundlage (für sicherheitspolizeiliche Zwecke) zu finden sein. Vergeblich sucht man in der StPO 1975 eine ausdrückliche Befugnis für das Durchsuchen von Behältnissen zum Zwecke der Strafrechtspflege. Aus Sicht aller Verfahrensbeteiligter ist es daher zu begrüßen, dass das Strafprozessreformgesetz klare Durchsuchungsbefugnisse geschaffen hat.

Gemäß § 117 Z 2 ist die „Durchsuchung von Orten und Gegenständen“ das Durchsuchen eines nicht allgemein zugänglichen Grundstücks, Raums, Fahr-

zeugs oder Behältnisses (lit. a) bzw. einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände (lit. b).

Die Durchsuchung allgemein zugänglicher Räume ist keine Durchsuchung im Sinne des § 117, sondern eine allgemeine Ermittlungstätigkeit (§ 91 Abs 2 iVm § 99 Abs 1) und unterliegt daher keinen besonderen Formvorschriften.

Warum wurde die Differenzierung hinsichtlich der zu durchsuchenden Orte vom Gesetzgeber vorgenommen? Der Unterschied liegt in der Intensität des Ein-

griffs in die Privatsphäre der Betroffenen.

- Durchsuchungen eines nicht allgemein zugänglichen Grundstücks, Raumes, Fahrzeugs oder Behältnisses können von der Kriminalpolizei bei Vorliegen eines Durchsuchungsgrunds (§ 119 Abs 1) und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbstständig vorgenommen werden.

- Durchsuchungen einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände, bedürfen einer Anordnung der Staatsanwaltschaft, der eine gerichtliche

Bewilligung zugrunde liegt. Nur ausnahmsweise kann die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung einer Wohnung selbst vornehmen (§§ 99 Abs 3, 120 Abs 1). Über eine solche Durchsuchung hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft einen Anlassbericht zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaft hat im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Mit der Schaffung dieser Eilkompetenz der Kriminalpolizei hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass notwendige Ermittlungshandlungen rechtzeitig und effektiv gesetzt werden können.

Selbstverständlich ist die Kriminalpolizei auch in Situationen, in denen ein sofortiges Einschreiten das Gebot der Stunde ist, an das Gesetzmäßigkeitsprinzip gebunden. Die nachträgliche gerichtliche Prüfung stellt so zu sagen das umfassende nachprüfende Regulativ dar. Kommt das Gericht ex post betrachtet zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Durchsuchung zwar vorlagen, die Kriminalpolizei aber unzulässigerweise von Gefahr im Verzug ausgegangen ist, hat dies auf die Zulässigkeit der gesetzten Maßnahme keine Auswirkung. Davon unberührt bleibt die Frage einer allfälligen dienstrechtlichen Verantwortung der einschreitenden Organe.

Anmerkung: Die Eilkompetenz kommt der Kriminalpolizei zu. Ist auf Grund der Dringlichkeit ein Zuwarten



Bundesministerium für Justiz: Das Strafprozessreformgesetz tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

nicht möglich und kann der Staatsanwalt den Richter nicht erreichen, wird aufgrund Gefahr im Verzug die Kriminalpolizei einschreiten. Die Staatsanwaltschaft selbst verfügt nicht über diese Eilkompetenz.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Kriminalpolizei berechtigt, eine Durchsuchung von Orten und Gegenständen vorzunehmen?

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist gemäß § 119 Abs 1 zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

- sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder
- Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind oder
- Spuren befinden, die auszuwerten sind.

Diese Voraussetzungen gelten sowohl für Orte, die durch das Wohnrecht geschützt sind, als auch für die dem Hausrecht nicht unterliegenden Räumen. Der Unterschied liegt – wie ausgeführt – in der Anordnungsbefugnis.

Welche Formvorschriften sind bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen zu beachten? Bei allen Durchsuchungen sind Auf-

sehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren.

Vor jeder Durchsuchung ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Von dieser Aufforderung darf nur bei Betreten auf frischer Tat, nach einer Festnahme und bei Gefahr im Verzug abgesehen werden.

Der Betroffene hat das Recht, bei einer Durchsuchung von Orten und Gegenständen anwesend zu sein und eine Vertrauensperson zuzuziehen. Die Kriminalpolizei wird bis zum Eintreffen der Vertrauensperson eine angemessene Zeit lang warten müssen. Das Strafprozessreformgesetz nimmt in dieser Hinsicht keine zeitliche Einschränkung vor, sodass die jeweilige Zeitspanne im Einzelfall von verschiedenen Faktoren abhängig und unterschiedlich zu bewerten sein wird. Die Beiziehung einer Vertrauensperson unterliegt der Disposition des Betroffenen. Die Kriminal-

polizei muss also den Betroffenen über dieses Recht informieren, hat aber die Entscheidung des Betroffenen zu akzeptieren, auch wenn dieser darauf verzichtet. Ist der Inhaber einer Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner dessen Rechte ausüben. Wenn dies nicht möglich ist, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Solche vertrauenswürdige Personen können beispielsweise auch an der Amtshandlung nicht beteiligte Polizeibeamte sein. Bei Gefahr im Verzug kann davon ganz abgesehen werden. In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis, sowie gegebenenfalls die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Entscheidung auszufolgen oder zuzustellen.

Zufallsfunde, d. h. Gegenstände, die auf die Begehung einer anderen als der Straftat schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wurde, sind ebenfalls sicherzustellen. Über sie muss ein besonderes Protokoll aufgenommen und sofort der Staatsanwaltschaft berichtet werden. Die nach einer Sicherstellung entstandene Berichtspflicht wird unten näher ausgeführt.

Sonderbestimmungen gibt es für die Durchsuchung von Räumen, die der Ausübung bestimmter Berufe, wie Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare, Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Bewährungshelfer, Medienmitarbeiter, gewidmet sind. Hier ist von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen gesetzlichen Interessensvertretung oder der Medieninhaber oder sein Vertreter beizuziehen.



MAGNUM

Immobilien GmbH.



Die Spezialisten für

Wohnungen, Häuser, Grundstücke
Immobilienverwaltung, Bewertungen

1090 Wien, Garnisongasse 12/18a
(Eingang Ferstelgasse 5)
GF: Mag. Dr. Elmar Dirnberger

e-mail: magnum@aon.at
www.magnum.at

Telefon: 01 / 402 67 52 - 0
Telefax: 01 / 402 67 52 - 9

GRACE Davison

GRACE GMBH & CO KG

Location Vienna/Engineered Materials Europe

A-1030 Wien, Löwengasse 47a/3/6

Telefon: 0043/1/718 64 93, Fax: 0043/1/718 64 93-11

KÜHNE+NAGEL

Erfolgreiche Logistik ist eine Frage der Kreativität.

Kühne + Nagel Ges.m.b.H. · Dept. Vie ZV · Warneckestraße 10 · 1110 Wien / Austria
Tel.: +43 1 90690 1152 · Fax: +43 1 90690 1111 · www.kuehne-nagel.com



PIZZERIA - TRATTORIA FRASCATI



Barnabitengasse 3

A-1060 Wien

Telefon: 01 / 587 29 81

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 11 - 23 Uhr
Sonntag und Feiertag 11 - 23 Uhr



Tierärztin

Mag. Signe Ovens

Hauptstraße 28
2326 Maria Lanzendorf
Tel: 02235 / 44 644

P & B

Elektrotechnik
GmbH & Co KG

1030 Wien, Hetzgasse 38
Tel.: 01 / 710 13 58
Fax: 01 / 710 13 58-19

MULDEN- und CONTAINER-SERVICE
ABFALLENTSORGUNG Ges.m.b.H.



GERASDORF
A-2201 Gerasdorf
Wagramer Straße 263
Telefon: 734 60 44
Fax: 734 60 44-10

E-Mail: mcs.gerasdorf@aon.at

ISL-Prokes LTD.

Individuelle Software Lösungen

A-1100 Wien, Rieplestraße 6/10

Tel.: 01 / 913 85 21
Fax: 01 / 913 85 23

Dachdeckerei und Spenglerei

Raimund HIRSCHNER

Inhaber: Rudolf WUKITSEVITS

1220 Wien, Großenzersdorferstraße 44

Telefon 01/280 53 35

Telefax 01/280 46 97

email: hirschner@gmx.at

Univ. Lektor Mag. Joanna Ziemska

allg. beeideter und gerichtl. zert. Dolmetscher für Polnisch

3., Ziehrerplatz 9/16

www.ziemska-translations.com

Tel.: +43 1 712 14 99

Mobil: +43 / 664 / 210 34 40

Fax: +43 1 710 66 71

E-Mail: j.ziemska@utanet.at

HOHER HAUSBERG 6
2115 ERNSTBRUNN



FRANZ
STAUD

DACHDECKERMEISTER

TEL: 02576/2276

FAX: DW 20

MOBIL: 0664/1427301

E-MAIL: FRANZ.STAUD@UTANET.AT

MLIKO-ASCHAUER

RADVERLEIH-REPARATURSERVICE
VERKAUF-SICHERHEITSPRÜFUNG

SPEZIAL-, REHA- und BEHINDERTENRÄDER

FAHRRAD PANY'S MFG.
1140 WIEN, MITTIGASSE 22
Tel. + Fax: 01/914 92 84

www.rv-donauinscl.at.tt

RADVERLEIH DONAUINSEL
FLORIDSDORFER BRÜCKE
PARKPLATZ, 1210 WIEN
Tel. + Fax: 01/278 86 98
radverleih@gmx.at



Wie sieht ein „Hausdurchsuchungsbefehl“ ab dem 1. Jänner 2008 aus?

Der zukünftige „Hausdurchsuchungsbefehl“ unterscheidet sich nicht nur in der Terminologie (gerichtlich bewilligte Anordnung zur Durchsuchung von Orten) und im Layout, auch inhaltlich ist er etwas anders. Während bisher beispielsweise das „Landesgericht für Strafsachen X“ den Befehl zum Durchsuchen der Wohnung erteilt, trifft nunmehr die „Staatsanwaltschaft X“ aufgrund einer (von ihr beantragten) gerichtlichen Bewilligung des „Landesgerichts für Strafsachen X“ die Anordnung zum Durchsuchen der Räumlichkeit.

Sicherstellung

Während die „vorläufige Sicherstellung“ durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der StPO 1975 nicht ausdrücklich geregelt ist (§ 143 StPO 1975 ist ein Instrumentarium des Untersuchungsrichters, die Sicherheitsbehörden müssen für die vorläufige Sicherung § 24 in Anspruch nehmen), gibt es im Strafprozessreformgesetz präzise Differenzierungen dieser Befugnis.

Das Gesetz unterscheidet zwischen „Sicherstellung von Gegenständen“ und „Sicherstellung durch Erteilung von Verboten“. Die Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a) ist die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände. Die Sicherstellung durch Erteilung von Verboten (§ 109 Z 1 lit. b) besteht entweder im vorläufigen Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot), oder im vorläufigen Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände



Einbruchswerkzeug: Die Kriminalpolizei kann am Tatort aufgefundenen Tatwerkzeug aus eigenem sicherstellen. Eine Anordnung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich.

und Werte. Die „Beschlagnahme“ hingegen ist eine exklusive Befugnis des Gerichts, der meist eine Sicherstellung vorangeht. Sie kann eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung sein aber auch ein gerichtliches Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind (§ 109 Z 2).

Eine spezielle Befugnis ist die „Beschlagnahme von Briefen“ (§ 134 Z 1). Man versteht darunter das Öffnen und Zurückhalten von Briefen oder anderen Sendungen, die der Beschuldigte abschickt hat oder die an ihn gerichtet werden. Diese Befugnis ist nicht im 1. Abschnitt, sondern im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks mit anderen „geheimen“ Ermittlungsbefugnissen geregelt.

Einige Formvorschriften der Sicherstellung sind bei der „Beschlagnahme von Briefen“ sinngemäß anzuwenden. Eine Beschlagnah-

me von Briefen ist nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich ist und sich der Beschuldigte wegen einer solchen Tat in Haft befindet oder seine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sicherstellung zulässig?

Die Sicherstellung ist zulässig, wenn sie erforderlich scheint

1. aus Beweisgründen,
2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (§ 367) oder
3. zur Sicherung einer gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung, der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB).

Die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen ist nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und so-

bald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automatisch unterstützter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die sichergestellten Gegenstände selbst oder die Originale der sichergestellten Informationen in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden. Diese Entscheidung sollte im Hinblick auf den Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit (§ 13) jedenfalls mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt sein.

Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ist, soweit möglich, auch das Opfer zu verständigen. Durch diese Bestimmung wurde dem Verfahrensgrundsatz der Beteiligung der Opfer (§ 10) Rechnung getragen.

Wer kann eine Sicherstellung anordnen, wer hat sie durchzuführen?

Grundsätzlich ist die Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei eine Sicherstellung auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft vornehmen (§ 99 Abs 2 iVm § 110 Abs 2). In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich mittels Anlassbericht um Genehmigung anzufragen.

Wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Sicherstellung sogleich aufzuheben und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Hier wurde eine sinnvolle Eilkompetenz geschaffen, um rechtzeitiges, effizientes Einschreiten zu gewährleisten. Durch die unverzügliche Berichtspflicht ist gewährleistet,

dass die Kriminalpolizei diese Kompetenz nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

In welchen Fällen darf die Kriminalpolizei anordnungsfrei sicherstellen? Die Kriminalpolizei ist berechtigt, eine Sicherstellung von Gegenständen aus eigenem (§ 110 Abs 3) vorzunehmen, wenn

1. sich die Gegenstände in niemandes Verfügungsmacht befinden,
2. sie am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet (tatsächliches Tatwerkzeug) oder dazu bestimmt (potenzielles Tatwerkzeug) worden sein könnten,
3. sie geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,
4. ihr Besitz allgemein verboten ist,
5. es sich um „Eingriffsgegenstände“ handelt.

Gewahrsamfreie Gegenstände dürfen unabhängig von ihrem Wert bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzung für eine Sicherstellung (z. B. Beweisgründe) von der Kriminalpolizei sichergestellt werden. Der Terminus „gewahrsamsfrei“ ist allerdings nicht im Sinne juristischer Besitz- und Inhabungsverhältnisse auszulegen, da sonst in den Fällen des so genannten Subsidi-

diargewahrsams eine Sicherstellung nicht möglich wäre. D. h. Gegenstände, deren sich der Beschuldigte entledigt hat, dürfen sichergestellt werden, auch wenn sie sich beispielsweise auf einem fremden Grundstück befinden.

Die in Ziffer 2 vorgeschriebenen Beschränkungen auf den Tatort und das Tatwerkzeug führen in der Praxis zu eigenartigen Ergebnissen. Praktiker wenden zu Recht ein, dass teures Tatwerkzeug von der Kriminalpolizei nicht gemäß § 110 Abs 3 sichergestellt werden darf, wenn sich der Beschuldigte damit vom Tatort entfernt hat. In einem solchen Fall wäre für die Sicherstellung hochpreisigen Tatwerkzeugs eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

Kriminalpolitisch unverständlich scheint, dass trotz entsprechender Zielsetzung des Gesetzes im Hinblick auf den Opferschutz, der Kriminalpolizei keine Befugnis (mit Ausnahme der Gefahr im Verzug-Regelung und bei geringwertigen Gegenständen) eingeräumt wurde, dem Beschuldigten Beutegegenstände abzunehmen.

Als geringwertige Gegenstände werden im Hinblick auf die Judikatur zu § 141 StGB unter Berücksich-

tigung der letzten Wertgrenzenovelle Sachen bis zu einem Wert von etwa 100 Euro angesehen.

Unklar scheint, was der Gesetzgeber mit „vorübergehend leicht ersetzbar“ meint. Folgt man den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, so sind darunter Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Kleidungsstücke) zu verstehen. Zu weitreichend, wenn gleich sehr pragmatisch, wäre eine Auslegung, die „vorübergehend leicht ersetzbar“ mit „vorübergehend nicht benötigt“ gleichsetzt.

Allgemein verboten sind beispielsweise der Besitz von Suchtgiften, von verbotenen Waffen und von Kriegsmaterial.

Als „Eingriffsgegenstände“ im Sinne des Gesetzes werden solche bezeichnet, bei deren Herstellung in die Rechte der jeweiligen Rechtsinhaber widerrechtlich eingegriffen wurde (so genannte Raubkopien). Die aufgrund internationalen Rechts bestehende Verpflichtung, nationale Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform zu setzen, führte zur Schaffung dieser Bestimmung.

Nach Ansicht der Autoren hätten die Sicherstellungsbefugnisse für den kriminalpolizeilichen Bereich wesentlich unkomplizierter

gestaltet werden können, und so die Arbeit von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei erleichtert. Zuzätzlich wäre noch dem Opfer geholfen, wenn es schneller zu seinem Eigentum käme. Es hätte beispielsweise die Kriminalpolizei dazu ermächtigt werden können, inkriminierende Gegenstände aus eigenem sicherstellen zu dürfen. Die Kriminalpolizei unterliegt in diesen Fällen ohnehin einer Sonderberichterstattungspflicht (siehe § 113 Abs 2); überdies hat sie für die Verwahrung der vorläufig sichergestellten Gegenstände zu sorgen.

Welche Formvorschriften sind bei der Sicherstellung zu beachten? Vor jeder Sicherstellung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Gegenstände oder Vermögenswerte, die er in seiner Verfügungsmacht hat und nunmehr sichergestellt werden sollen, herauszugeben oder die Sicherstellung auf andere Weise zu ermöglichen hat.

Weigert sich der Betroffene das Gesuchte herauszugeben, hat die Kriminalpolizei die Möglichkeit, ihn zu durchsuchen und kann so die Sicherstellung erzwingen.

In jedem Fall ist der von der Sicherstellung betroffene Person sogleich oder

SPURENSICHERUNG

Die Sicherung von Spuren

Definitionsgemäß ist die strafprozessuale Befugnis der Sicherstellung auf die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände gerichtet. Spuren (Blutropfen, Sekrete, Hautpartikel, Fingerabdrücke u. dgl.) sind keine „Gegenstände“ und können

daher nicht Gegenstand einer Sicherstellung sein. Da sie meist mit Gegenständen verbunden sind (an ihnen haften), ist allerdings vom Begriff her eine Nähe gegeben.

Ist es erforderlich, Spuren samt Spurenträger zu sichern, ist dieser sicherzustellen. Möchte man aber nur die Spur als solche (z. B. eine Blutspur mit einem

Tupfer) sichern und benötigt den Spurenträger nicht, so findet sich im Strafprozessreformgesetz keine ausdrückliche Regelung der Spurensicherung.

§ 124 Abs 2 normiert eine Eigenbefugnis der Kriminalpolizei zur Auswertung biologischer Tatortspuren. Zweifellos ist dieser Auswertungsbefugnis eine Spurensicherungsbefugnis

immanent. Die Maßnahme ist als allgemeine Ermittlungstätigkeit im Sinne der §§ 91 Abs 2 iVm 99 Abs 1 zu sehen. Im Unterschied zur Sicherstellung, für die eine spezielle Form der Anlassberichterstattung (§ 113 Abs 2) normiert wurde, unterliegt die Sicherung von Spuren keiner über § 100 Abs 2 hinausreichenden Berichtspflicht.

Diosa[®]pharm

LIVING
DIMENSION

BIODROGA

BIODROGA
SYSTEMS

Amadeo
BY LIVING DIMENSION

Bischoffgasse 18, A - 1120 Wien • Telefon +43/1/ 813 25 01 -42 • Fax +43/1/ 813 25 01 -41
www.diosapharm.com office@dtosapharm.com



UNISTAHL

Bau- und Rohrleitungsbau G.m.b.H.

A-1040 Wien, Große Neugasse 8
Telefon +43 (1) 585 42 41 DW
Telefax +43 (1) 585 42 41 99
e-mail office@unistahl.at
home www.unistahl.at



Oticon • Delta
Die Sensation.

Erleben Sie
den Unterschied!

www.audiophon.at



Steigern Sie Ihre Ansprüche.
Steigern Sie Ihre Lebensqualität.
Info-Telefon: 01 / 504 07 86

Audiophon
Machen Sie sich
das Leben leichter **Hörgeräte**

Die Spezialisten für Ihr Gehör.

1020 Wien · Taborstraße 18
1110 Wien · Simm. Hauptstr. 129
1120 Wien · Meidlinger Hauptstr. 5
1160 Wien · Lerchenfelder Gürtel 39
6020 Innsbruck · Maximilianstraße 2a
Meisterbetrieb · Vertragspartner aller Krankenkassen


BILFINGER BERGER

Baugesellschaft m.b.H.

Diefenbachgasse 5 • 1150 Wien • Tel.: (01) 899 37 • (01) 899 37-142 • e-Mail: j.demel@bilfingerberger.at

Dr. Helmuth FISCHER

Arzt für Allgemeinmedizin

Kellerberggasse 55-57/1/3, 1230 Wien

Ordinationszeiten:

Mo, Mi, Do.: 16.30 - 19.30 Uhr

Di.: 10 - 13 Uhr, Fr.: 13 - 16 Uhr

Tel.: 869 71 97



KLE-BAU

GMBH

KLE-BAU GMBH • Bauunternehmen & Gartengestaltung
Lagerstraße 34 • 2103 Langenzersdorf • Tel. 02244/29 178 • www.kle-bau.at

MR Dr. Rolf JENS

Arzt für Allgemeinmedizin

1140 Wien, Penzinger Straße 36-38

Tel.: 894 23 58

Mo + Mi	7 ³⁰ - 11 ⁰⁰
Di + Do	14 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
Fr	10 ⁰⁰ - 14 ⁰⁰

Dr. Michael FUCHS

Gynäkologe

1120 Wien, Dörfelstr. 14/14
(Ecke Eichenstr. 48)

Ord. Mo + Mi 14 - 18 Uhr

Di + Do 9³⁰ - 11³⁰ Uhr

Um Terminvereinbarung wird erbeten

Tel.: 01 / 813 93 20

Dr. HUBER-CEMPER Eva

Arzt f. Allgemeinmedizin
Arzt f. Arbeitsmedizin

Ordinationszeiten:

Mo und Mi von 8:45h bis 12h

Di und Do von 15h bis 18h

Fr von 13:30h bis 16h

Einlaß bis 1 Stunde vor Ordinationsende

Tel.: 01/7135383 Fax: 01/7125233

IMMUNOLOGISCHE TAGESKLINIK
und Biomedizinisches Institut
ÄRZTL. LEITER: UNIV.-PROF. DR. MARTHA EIBL



Immunologische Untersuchung bei:

- Infektanfälligkeit mit Verdacht auf Immundefekt
- Asthma und chronische Lungenerkrankungen
- entzündliche rheumatische Erkrankungen
- Impfberatung
- Zuweisung und Anmeldung erforderlich

1090 Wien, Schwarzspanierstraße 15/1/9 u. 21

Tel.: 403 14 50 Fax: 405 10 46

E-mail: office@itk.at www.itk.at



bimoba

Bau Gesellschaft m. b. H.

Dipl. Ing. Niki Damjanovic
Geschäftsführer
Mobil-Tel.: +43 (0)664 103 60 83
e-mail: niki.bimoba@aon.at

A-1170 Wien
Karlranberggasse 12
Telefon +43 1 406 64 78
Telefax +43 1 406 64 79
e-mail: bimoba@aon.at

Dr. Maria KUNDMANN

Arzt für Allgemeinmedizin

1100 Wien
Viktor-Adler-Platz 1
Tel. 604 44 91

längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen; darüber hinaus ist sie über ihr Einspruchsrecht zu informieren.

Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten, soweit sie die Sicherstellung nicht zuvor wegen Wegfalls der Voraussetzungen aufhebt. Dieser Bericht kann mit dem nächstfolgenden verbunden werden, wenn dadurch keine wesentlichen Interessen des Verfahrens oder von Personen beeinträchtigt werden und die sichergestellten Gegenstände geringwertig sind, sich in niemandes Verfügungsmacht befinden oder ihr Besitz allgemein verboten ist.

Welche Formvorschriften sind bei der Sicherstellung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu beachten? Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen.

Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden. Sind von einer solchen Sicherstellung Personen betroffen, die nicht Beschuldigte sind, sind auf Antrag die angemessenen und ortsüblichen Kosten zu ersetzen, die ihr dadurch oder durch die Ausfolgung von Kopien notwendigerweise entstanden sind. Auch hier besteht die Möglichkeit, die Befugnis unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwangsweise durchzusetzen.



„Raubkopien“: „Eingriffsgegenstände“ sind Gegenstände, bei deren Herstellung in die Rechte der jeweiligen Rechtsinhaber widerrechtlich eingegriffen wurde.

Widerspricht die von der Sicherstellung betroffene oder bei ihr anwesende Person der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind diese Aufzeichnungen und Datenträger auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Gericht vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Gerichts dürfen sie nicht eingesehen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch bei der Sicherstellung von Briefen.

Wer sorgt für die Verwahrung der sichergestellten Gegenstände? Bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme hat die Kriminalpolizei und erst danach die Staatsanwaltschaft für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände zu sorgen. Das bedeutet, dass sichergestellte Gegenstände erst dann an die Justiz übermittelt werden dürfen, wenn die gerichtliche Entscheidung auf Beschlagnahme vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Kosten der Verwahrung durch die Kriminalpolizei zu tragen. Die Staatsanwaltschaft ist allerdings verpflichtet, solange bei Gericht die Be-

schlagnahme zu beantragen oder die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen.

Die Sicherstellung endet,

- wenn die Kriminalpolizei sie aufhebt oder
- wenn die Staatsanwaltschaft die Aufhebung anordnet oder
- wenn das Gericht die Beschlagnahme anordnet.

Die Kriminalpolizei darf eine Sicherstellung nach § 110 Abs 3 wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen aufheben. Die Aufhebung aller angeordneten Sicherstellungen oder Sicherstellungen, die in Ausübung der Eilkompetenz (§ 99 Abs 2 iVm § 110 Abs 2) wegen Gefahr im Verzug erfolgt sind, unterliegen der Anordnung der Staatsanwaltschaft. Allerdings wäre es (theoretisch) möglich, dass die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug (§ 99 Abs 2 iVm § 113 Abs 1 Z 2) selbst eine Entscheidung trifft.

Anmerkung: Bei der Sicherstellung von „Eingriffsgegenständen“ hat die Kriminalpolizei gemäß § 113 Abs 2 nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Produktpirateriegesetzes, BGBl. I Nr. 56/2004, vorzugehen. In diesem Fall wird (in Ermangelung eines Offizialdelikts) kein Bericht an die Staatsanwaltschaft übermit-

telt sondern der Akt dem Zollamt Villach abgetreten.

Dieses hat die Verständigung des Rechtsinhabers, sofern dieser nicht schon von der Kriminalpolizei erreicht werden konnte, und die weiteren Veranlassungen über die sichergestellten Gegenstände zu treffen. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wäre nur dann gegeben, wenn dem Käufer die Echtheit der Marke zugesichert wurde und die Tat als strafbare Handlung iSd §§ 146 ff StGB zu beurteilen wäre.

Wem sind die Gegenstände auszufolgen? Wenn der Grund für die weitere Verwahrung sichergestellter Gegenstände wegfällt, sind diese grundsätzlich jener Person auszufolgen, in deren Verfügungsmacht sie sichergestellt wurden.

Ist diese Person offensichtlich nicht zum Besitz berechtigt, sind sie der berechtigten Person auszufolgen. Kann eine solche nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden, sind die Gegenstände nach § 1425 ABGB gerichtlich zu hinterlegen. Die hievon betroffenen Personen sind von der Hinterlegung zu verständigen.

Im Fall einer Sicherstellung zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche hat die Staatsanwaltschaft die Rückgabe des Gegenstandes an das Opfer anzuordnen, wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht erforderlich ist und in die Rechte Dritter dadurch nicht eingegriffen wird. Auch diese Bestimmung ist eine Folge des Verfahrensgrundsatzes Opferbeteiligung (§ 10).

*Franz Eigner/
Walter Dillinger*

*In der nächsten Ausgabe:
Identitätsfeststellung und
Festnahme.*